MOTION

Einstellung im Amt und Amtsenthebung

(eingereicht vor der Landratssitzung vom 30. Oktober 2008)

Der Kleine Landrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für eine Einstellung im Amt und eine Amtsenthebung von Mitgliedern des Kleinen Landrates, des Grossen Landrates und des Schulrates zu schaffen.

Begründung

Die Verfassung der Landschaft Davos Gemeinde kennt bisher keine solche Bestimmungen. Lässt sich jemand in ein öffentliches Amt wählen, darf erwartet werden, dass diese Person ihr Amt und damit die Erfüllung öffentlicher Aufgaben verantwortungsbewusst und nach bestem Wissen und Gewissen ausübt. Nun kann es aber vorkommen, dass ein Amtsträger seinen Amtspflichten nicht nachkommt oder nicht mehr nachkommen kann. Gemäss der heutigen Amtsdauer von vier Jahren besteht also die Möglichkeit, dass ein Behördemitglied noch über Jahre hinweg auf Kosten der Steuerzahlenden sein Amt innehält, auch wenn die Amtspflicht nicht mehr ordnungsgemäss wahrgenommen wird.

Es ist demnach nicht einsichtig, weshalb sowohl in der Wirtschaft als auch in der öffentlichen Verwaltung untragbare Personen entlassen werden können, bei Behördemitgliedern hingegen sind dem Stimmvolk die Hände gebunden. Einzig anlässlich der alle vier Jahre stattfindenden Wahlen kann der Stimmbürger seiner Meinung Ausdruck verleihen. Der Kanton Graubünden und die Stadt Chur haben den entsprechenden Handlungsbedarf erkannt und entsprechende gesetzliche Bestimmungen erlassen.

Deshalb sollen analog dem Gesetz über die politischen Rechte in der Stadt Chur, Art.43 ff, und dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden, Art. 48 ff, gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um für den Fall einer objektiv notwendigen Einstellung im Amt oder einer Amtsenthebung über eine rechtliche Handhabe zu verfügen. Ausdrücklich sind die zu schaffenden Bestimmungen derart auszugestalten, dass eine Einstellung im Amt oder eine Amtsenthebung aus rein politisch motivierten Gründen nicht ermöglicht wird.

LR Christian Markutt

20. Oktober 2008